

Stellungnahme

Eingebracht von: Etlinger, Robert

Eingebracht am: 24.10.2020

Stellungnahme des GRG 3 Radetzky-Gymnasiums (seit 2016/17 NOST-Schule) zur Begutachtung - Bundesgesetz, mit dem das Schulorganisationsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige, Kollegs und Vorbereitungslehrgänge, das Land- und forstwirtschaftliche Bundesschulgesetz, das Hochschulgesetz 2005, das Bundessportakademiengesetz und das Bundesgesetz über die Einrichtung eines Institutes des Bundes für Qualitätssicherung im österreichischen Schulwesen (IQS-Gesetz) geändert werden

Allgemeine Feststellung zur NOST:

Eine Weiterentwicklung der NOST wurde von den Ergebnissen des Evaluationsberichts, der im September 2020 veröffentlicht wurde, abhängig gemacht.

Eindeutig ist im Evaluationsbericht (vgl. Summary/Fazit) festgehalten: „Aufgrund der teilweise gegenläufigen Beurteilungen von Schulleiterinnen/Schulleitern und Lehrpersonen an NOST-Standorten ist es auch entscheidend, alle Personengruppen einzubinden. Dies kann beispielsweise in StakeholderWorkshops erfolgen. Es empfiehlt sich eine Überarbeitung des Gesamtkonzepts der NOST (...) Die Evaluationsergebnisse und die oben angeführten Handlungsempfehlungen zur Optimierung der NOST sollten jedenfalls im weiteren Überarbeitungs- und Implementationsprozess Berücksichtigung finden, (...)“

Dieser Empfehlung wird im Entwurf nicht entsprochen.

Der vorliegende Begutachtungsentwurf widerspricht sogar in wesentlichen Bereichen den Handlungsempfehlungen der Evaluation.

Folgende Grundideen und Grundprinzipien der derzeit gültigen NOST-Bestimmungen, die in der Evaluation als positiv bewertet worden sind, sind im vorliegenden Entwurf nicht mehr abgebildet:

- o Das Vermeiden von Schulstufenwiederholungen
- o Der Erhalt positiver Noten bei Schulstufenwiederholung
- o Die Stärkung der Eigenverantwortung der Schüler*innen
- o Die Positive Absolvierung aller wesentlichen (nicht kompensierbaren) Kompetenzen bis zur Reifeprüfung

Definitiv vermissen wir die Einbindung der Stakeholder im Prozess der Weiterentwicklung und sehen im vorliegenden Begutachtungsentwurf ein Stückwerk an (zu klärenden/hinterfragenden) Einzelbestimmungen, vermissen innovative Modelle, vermissen die Ableitung von den Erfahrungen, die zB in Schulversuchsschulen seit Jahren an das Ministerium rückgemeldet werden (siehe Schulversuchsberichte), vermissen die Klärung hinsichtlich der Dauer der Semester in der Abschlussklasse (zB. wäre hier eine gute Lösung, ein vorgezogenes Ende des Wintersemesters gesetzlich zu verankern).

So fehlt im Begutachtungsentwurf die Abbildung des Schulversuchs „Neue Oberstufe mit verstärkter Individualisierung (NOVI)“. Eine Überführung der NOVI ins Regelschulwesen wäre damit nicht möglich. Überdies stellt sich angesichts der beschriebenen Änderungen die Frage, in welcher Form ein Antrag zur Verlängerung des Schulversuchs NOVI einzureichen ist (Termin: Mitte Dezember 2020).

Wir hatten erwartet, mit der Reformierung der NOST endlich eine Anpassung der LBVO hinsichtlich der Kompetenzorientierung zu erhalten; nach wie vor fehlen Passungen zwischen LBVO und neuer/semestrierter Oberstufe.

Rückmeldungen zu den Änderungen im Detail:

- §22a Abs. 2 Z5 lit c

Die Wendung „wenn diese vor der Wiederholung zumindest mit „Befriedigend“ beurteilt wurden,“ widerspricht einem Grundprinzip der NOST, dass positive Noten erhalten bleiben.

Bisher gilt: „im Fall der Wiederholung der Schulstufe die jeweils bessere Beurteilung der im Pflichtgegenstand erbrachten Leistungen“. Die geplante Änderung verschlechtert die Möglichkeiten der Schüler*innen und steht, wie oben ausgeführt, im Widerspruch zum NOST-Prinzip und zur LBVO, dass für das Erreichen einer positiven Note alle wesentlichen Kompetenzen überwiegend erfüllt worden sind.

- §23a Abs. 1

Die Reduzierung der Antrittsmöglichkeiten entspricht, wie im Evaluationsbericht ausgeführt, weitgehend dem Wunsch der Schulen, die bereits in der NOST/NOVI sind.

- §23a Abs. 2

Wegfall der Möglichkeit der Bestellung einer Lehrerin oder eines Lehrers als Prüferin oder Prüfer auf Vorschlag der Schülerin oder des Schülers: diese geplante Änderung verschlechtert die Möglichkeiten der Schüler*innen.

Im Begutachtungsentwurf leider nicht enthalten: Beisitz bei Semesterprüfungen analog zu den Wiederholungsprüfungen; das entspräche dem Gleichheitsgrundsatz.

- §23a Abs. 3

Die Änderungen führen sowohl im Winter- als auch im Sommersemester zu einer Verkürzung der Fristen. Da die Ablegung von Semesterprüfungen aus dem Sommersemester innerhalb eines deutlich kürzeren Zeitraumes abgelegt werden müssen, kommt es zu einer ungleichen Behandlung der beiden eigentlich gleichwertigen Semester.

Der Zeitraum, um eine Schulstufenviederholung zu vermeiden, wird für die Schüler*innen stark verkürzt. Die Regelung negativ beurteilte Kompetenzen innerhalb von 2 Semestern auszubessern, hat sich in den NOST-Schulen bewährt und wird durch die geplante Änderung gestrichen (bei Prüfungen aus dem Sommersemester haben die Schüler*innen ein Jahr weniger Zeit!).

Empfohlene Änderung:

§23a (3) Semesterprüfungen und deren einmalige Wiederholung sind

1. hinsichtlich des Wintersemesters in darauffolgenden Sommer- und Wintersemester und
2. hinsichtlich des Sommersemesters im darauffolgenden Winter- und Sommersemester abzuhalten.

Der für die Wiederholung der Semesterprüfungen vorgesehene Zeitraum von „spätestens vier Wochen nach dem letzten Tag der Wiederholungsprüfungen“ erschwert in Verbindung mit der Regelung, dass die Schülerin oder der Schüler bis zur erfolgreichen Ablegung der Semesterprüfung am Unterricht der höheren Schulstufe teilnimmt, die Schulorganisation. Denn: Schüler*innen nehmen bis zu einem Monat am Unterricht der höheren Schulstufe teil und müssen bei Nichtbestehen der Semesterprüfung in die niedrigere Schulstufe wechseln – das bedeutet, dass in den Schulen erst im Oktober endgültige Klassenzahlen feststehen.

Die sog. Parkplatzprüfung (dritte Möglichkeit der Wiederholung von Semesterprüfungen) wird im

Begutachtungsentwurf ersatzlos gestrichen. Wir weisen darauf hin, dass die Option der Wiederholung eines Moduls (nach Maßgabe der stundenplanmäßigen Möglichkeiten) eine Möglichkeit darstellen würde, ein Nicht Genügend auszubessern; das könnte grundsätzlich auch als Option nach der letzten Schulstufe angeboten werden (Besuch der Module, die mit Nicht Genügend beurteilt wurden) wie im Schulversuch MOST.

- §23a Abs. 4

Die Dauer der Verlängerung der Frist für die Ablegung von Semesterprüfungen oder deren Wiederholungen bei fremdsprachigem Schulbesuch im Ausland ist nicht definiert.

- §25 Abs. 10

Die Wendung „und dieser Pflichtgegenstand vor der Wiederholung der Schulstufe im betreffenden Winter- oder Sommersemester zumindest mit „Befriedigend“ beurteilt wurde.“ widerspricht dem Grundprinzip der NOST, dass positive Beurteilungen erhalten bleiben.

Die Möglichkeit des Aufstiegs mit einem „Nicht genügend“ oder einer Nichtbeurteilung bzw. zwei „Nicht genügend“ oder Nichtbeurteilungen bei entsprechendem Beschluss der Klassenkonferenz widerspricht in Kombination mit der nicht zwingend abzulegenden Semesterprüfung dem Grundprinzip des Kompetenznachweises.

Dass nun Schüler*innen in mehreren Pflichtgegenständen keine positive Beurteilung benötigen, um zur Reifeprüfung antreten zu können, somit nicht alle wesentlichen Bereiche überwiegend erfüllt sein müssen, steht im Widerspruch zur LBVO, die in den NOST- und NOVI-Schulen sehr konsequent umgesetzt werden, wie in den Lehrplänen vorgesehen.

Grundsätzlich ist es zu begrüßen, dass Schüler mit einem Nichtgenügend aufsteigen können; in der bisherigen NOST war ein Aufsteigen mit 2 Nicht Genügend ebenso möglich. Das wieder abzuschaffen, schränkt die für die NOST propagierte Stärkung der Eigenverantwortung von Schüler*innen stark ein. Wir sehen auch die Vermeidung von Schulstufenwiederholungen gefährdet.

Zudem zeigt der Evaluationsbericht, dass es keine Entscheidung der Klassenkonferenz sein soll, dass einmalig ein Aufsteigen mit drei (im Entwurf mit zwei) Nicht Genügend möglich ist – immer ist aber in der (bisherigen) NOST die Notwendigkeit gegeben, jedes Nicht Genügend mit Semesterprüfungen auszubessern.

- §30

Prinzipiell werden Regelungen für den Übertritt in eine andere Schulart oder eine andere Form oder Fachrichtung einer Schulart begrüßt. Der Termin der „Ausgleichsprüfung“ ist weder im SchUG noch in der LBVO verankert.

Wie eine solche „Ausgleichsprüfung“ definiert ist, ist zu klären.

- §82e

Die NOST beginnt in der 9. Schulstufe, die Semestrierung startet mit der 10. Schulstufe.

Schülerinnen und Schüler treffen in der 8. Schulstufe gemeinsam mit ihren Erziehungsberechtigten die Entscheidung für eine weiterführende Schule. Entsprechend werden sie von den Schulleitungen über Schulform und Schulprofil informiert (Elternabende, Tag der offenen Tür, Infobroschüren, Homepage etc.). Die Tatsache, dass die im Verordnungsentwurf dargestellten Maßnahmen grundlegend von den derzeitigen Bestimmungen abweichen, führt dazu, dass bei Festhalten am Datum des Inkrafttretens lt. Entwurf, die Schulwahl unter anderslautenden Voraussetzungen erfolgt ist.

Das widerspricht dem Vertrauensgrundsatz und erschüttert das Vertrauen in Schulen. Zudem haben In den Schulversuchsschulen die Abstimmungen zu den Schulversuchen unter den Schulpartnern schon stattgefunden. Der geplante Einführungstermin (21/22) hebt die Entscheidungen der Schulpartner aus.

Zusammenfassend stellen wir fest, dass folgende geplanten Veränderungen jetzt beschlossen werden können:

- §23a Abs.1
- §30, allerdings mit der Klärung des Begriffs „Ausgleichsprüfung“

Alle anderen geplanten Veränderungen sollen noch einmal in einem Gesamtkonzept unter Einbindung der „Stakeholder“ überarbeitet werden.

Hochachtungsvoll
HR Mag. Etlinger Robert
Direktor GRG 3